**Dorf-Policey-Ordnung und Instruction für die Dorf-Scholzen für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. May 1804.** Hrsg. und erläut. von Gerhard Wacke. (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd 15.) Holzner-Verlag. Würzburg 1971. V, 239 S., 2 Abb.

Der Titel dieses Werkes, das der Verfasser der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg — der er als aktives ordentliches Mitglied von 1955 bis 1970 angehörte — gewidmet hat, gibt seinen Inhalt nur unvollkommen preis. Der Leser, der die Edition einer interessanten Rechtsquelle mit der üblichen erläuternden Einführung erwartet, wird von Gerhard Wacke mit einer umfassenden Studie zur Verfassung der schlesischen (und altpreußischen) Landgemeinde im 19. Jh. überrascht. Der Abdruck der zwei im Buchtitel vorgestellten Rechtsquellen bildet lediglich den Anhang des Buches (S. 159—212).

Die in 17 Abschnitte zu insgesamt 226 Paragraphen untergliederte „Dorf-Policey-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz" vom 1. Mai 1804 regelt die Rechtsverhältnisse von rund 1,6 Millionen auf dem Lande wohnenden — von insgesamt 1,9 Millionen — schlesischen Untertanen. Die ersten fünf Abschnitte behandeln ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihr Verhältnis zur landesherrlichen und zur grundherrlichen Obrigkeit: die Pflichten der Untertanen gegenüber dem Landesherrn und dem Staat (I), die Pflichten gegenüber der Grundherrschaft (II), die Pflichten gegenüber dem Dorfschulzen und den Schöffen, die zusammen das grundherrliche Dorfgericht bilden (III), die Kirchenzucht und Schulordnung (IV) sowie die Pflichten des Gesindes (V). In den übrigen zwölf Abschnitten werden allgemeine Verhaltensweisen vorgeschrieben zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der dörflichen Gemeinschaft. Im einzelnen werden geregelt: Diebstahl (VI) und Glückspiel (VII), die Verfolgung von Landstreichern und Bettlern (VIII) sowie die nächtliche Bewachung der Dörfer (IX), der Schutz des Lebens und der Gesundheit (XVII), die Verhütung von Viehseuchen (XI) und von Feuers- und Wassergefahren (X, XII), ferner der Schutz und die Unterhaltung von Forsten und Gehegen (XIII) sowie Wegen und Stegen (XIV), schließlich die allgemeinen Berufspflichten der Gastwirte (XV) und Müller (XVI). — Die „Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz", ebenfalls vom 1. Mai 1804, ist eine Dienstanweisung für diesen von der Grundherrschaft ernannten Amtsträger, der nicht nur „seiner Grundherrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig" war und „darin seiner Gemeinde selbst zum Beispiel dienen" sollte (III § 1), sondern der auch „stets des Eides der Treue gegen den König eingedenk seyn" mußte (II § 1). Sie regelt die obrigkeitlichen Aufgaben des Schulzen, insbesondere bei Steuererhebungen, Rekrutenstellungen, Einquartierungen usw. (II) sowie seine Rolle als Organ der grundherrlichen Polizei- und Gerichtsgewalt (III, V).

Die besondere Bedeutung dieser beiden Rechtsquellen erhellt bereits daraus, daß sie für 80 v. H. der schlesischen Bevölkerung galten. Sie stehen aber auch beispielhaft für ganz Preußen, dessen Einwohner sogar zu fast 90 v. H. auf dem Lande und unter ähnlichen Rechtsverhältnissen lebten. Denn den einschneidenden Agrarreformen im Rahmen der sog. Bauernbefreiung folgte, im Gegensatz zur Entwicklung in den Städten (Städteordnung vom 19. November 1808), nicht die an sich ebenfalls notwendige Neuordnung der Landgemeindeverfassung, die vielmehr ihren grundherrlich-feudalen Charakter bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts behielt. So ist die Dorfpolizeiordnung für Schlesien die einzige Rechtsquelle in den altpreußischen Landesteilen, in der — ausgehend von den im Allgemeinen Landrecht von 1794 grundsätzlich geregelten Institutionen —

das dörfliche Verfassungsrecht bis zum Jahre 1872 eine breitere Regelung gefunden hat. In Anbetracht dieser grundlegenden Bedeutung beider Rechtsquellen ist es sehr zu begrüßen, daß Wacke der Edition eine ausführliche Abhandlung zur schlesischen und altpreußischen Landgemeindeverfassung vorangestellt hat, in der er die Besonderheiten der Verfassung und Verwaltung Schlesiens um 1800 schildert (S. 1—55), den rechtlichen Gehalt der Dorfpolizeiordnung und der Dorfschulzeninstruktion zusammenfassend darlegt (S. 56—124) sowie deren rechtsgeschichtliche Einordnung vornimmt (S. 30—38, 125—158). Ausführlich und unter Benutzung inzwischen vernichteter oder abhanden gekommener Aktenstücke des ehemaligen Staatsarchivs und des früheren Oberlandesgerichts in Breslau wird dabei die Entstehungsgeschichte der Quellen untersucht (S. 17—55). Als deren gesetzgeberischen Initiator kann Wacke den schlesischen Provinzialminister Carl Georg Heinrich Graf von Hoym (1770—1807), als den unmittelbaren Verfasser den Kammerrat und späteren Generallandschaftsdirektor Johann Wenzel Graf von Haugwitz feststellen (S. 17—27, 39—43). Ausgelöst wurden die Gesetzesarbeiten durch soziale Unruhen auf dem Lande, die in den Jahren von 1780—1806, insbesondere nach der Verbreitung der Kunde von der Französischen Revolution, in Gestalt von Arbeitsverweigerungen, Streiks und aufständischen Zusammenrottungen den Bestand der feudalen Boden- und Verfassungsordnung bedrohten (S. 27—30). Der Abwendung dieser Agrarunruhen und der Stabilisierung der Verhältnisse sollte die Kodifizierung der geltenden und in Umrissen bereits im Allgemeinen Landrecht niedergelegten Landgemeindeverfassung dienen. Es war keine Neuordnung gewollt — an sie war bei den bestehenden politischen Machtverhältnissen und in Anbetracht der grundherrlichen Agrarstruktur auch überhaupt nicht zu denken —, sondern lediglich eine rechtliche Verfestigung der bestehenden Ordnung (S. 30). Dieses Ziel wurde in jeder Hinsicht erreicht. Denn die Dorfpolizeiordnung und die Schulzeninstruktion gaben mit ihrer starken Betonung der Untertanenpflichten gegenüber dem Landesherrn und der Grundherrschaft (S. 65—86, 90—94) der grundherrlichen Obrigkeit ein Mittel an die Hand, die feudale dörfliche Verfassungsordnung — trotz der Bauernbefreiung — bis zum Jahre 1872 aufrechtzuerhalten. Von der Unterbrechung zwischen 1849 (Verordnung vom 2. Januar 1849: Übertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat; Gesetz vom 11. März 1850: Beseitigung der grundherrlichen Polizeigewalt) und 1856 (Gesetz vom 14. April 1856) abgesehen, beseitigte erst die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die grundherrlich-feudale Verfassung der Landgemeinde (S. 146—158). Die Ursache für dieses Phänomen ist nicht ausschließlich in den machtpolitischen Verhältnissen in Preußen zu suchen, sondern vermutlich auch darin, daß die Landgemeinde in der Dorfpolizeiordnung nicht etwa nur als ein obrigkeitlich oder gar polizeistaatlich (so Gerhard Ritter) verfaßtes Gebilde organisiert ist, sondern daß die Gemeindeverfassung — wie im übrigen fast alle grundherrlich-feudalen Einrichtungen [1] — ein Flechtwerk von herrschaftlichen und korporativ-genossenschaftlichen Elementen darstellt. Davon zeugen deutlich die Vorschriften der Dorfpolizeiordnung zur Organisation des dörflichen Selbstschutzes (Nachtwachtdienst, Pfahlwache, Feuerlöschhilfe, Schneeräumdienst) und der Gemeindearbeiten zur Anlage und Unterhaltung von öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebäuden (Kirchen, Schulen, Gemeindehäusern) sowie Wegen, Stegen, Brücken und Gräben (S. 98—103, 105—110, 135—136). Zu Recht betont Wacke den genossenschaftlichen Charakter

1) vgl. K. S. Bader: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962, S. 322—383.

dieser — wenn auch unter der obrigkeitlichen Aufsicht durch Schulzen und Schöffen stehenden — Einrichtungen und deren Bedeutung für eine sich selbst als Korporation (und nicht nur als Herrschaftsverband) verstehende Gemeinde (S. 136). Sicherlich ist es verfehlt, diese Einrichtungen an den parlamentarisch verfaßten Selbstverwaltungseinrichtungen der Steinschen Städteordnung von 1808 oder gar der heutigen Zeit zu messen, zumal die genannten Gemeinwerke ihren Ursprung in der mittelalterlichen Ding- und Landfolge- bzw. Landwehrpflicht haben und die in der Dorfpolizeiordnung mehrfach genannten Anzeigepflichten der Bewohner auf die allgemeine Rügepflicht zurückzuführen sind.[2] Dennoch ist es richtig, wenn Wacke (entgegen Gerhard Ritter) in dieser Verfassungsordnung nicht nur obrigkeitliche Elemente erblickt, sondern auch Bestandteile einer echten gemeindlichen Selbstverwaltung (S. 133—145). Daß diese noch nicht vom Geist der Steinschen Reformen beseelt ist, ergibt sich bereits daraus, daß sie althergebracht und in die grundherrlich-feudale Ordnung eingebettet ist. Im übrigen aber ist bei der Bewertung dieser Einrichtungen durchaus Vorsicht geboten, da sich an Hand der normativen Rechtsquellen allein das Gewicht und die Bedeutung dieser ländlichen Selbstverwaltung nicht ganz erfassen läßt. Die Zeugnisse der Rechtswirklichkeit zu befragen, ist indes nicht möglich, da die Akten des ehemaligen Staatsarchivs in Breslau zur Zeit nicht zugänglich sind. Auch lag ein solches Vorhaben außerhalb der Absicht des Vf.s, der in erster Linie die in Normen gefaßten staatlichen Vorstellungen vom Wesen und der Organisation der Landgemeinde — in der ersten Hälfte des 19. Jh.s — darstellen wollte.

Wirft man einen Blick in die einschlägigen Handbücher zur deutschen und zur preußischen Verfassungsgeschichte, so findet man überall eine breite Darstellung der oberen und mittleren Behördenorganisation und deren Entwicklung, aber kaum einen Abschnitt zur Geschichte und Verfassung der Landgemeinde. Hier ist der Informationen Suchende häufig nur auf wirtschafts- und sozialgeschichtliche Spezialuntersuchungen zur Guts- und Grundherrschaft angewiesen. Für Schlesien und die altpreußischen Landesteile schafft hierin für das 19. Jh. die Untersuchung von Gerhard Wacke Abhilfe, wofür ihm der Dank der Fachwelt und aller an der preußischen Geschichte Interessierten gebührt.

Hamburg Götz Landwehr

2) vgl. dazu z. B. G. Landwehr: Die althannoverschen Landgerichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd 62), Hildesheim 1964.

**Theodor Müller: Die Geschichte der Breslauer Sozialdemokratie.** Erster Teil: Bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes. 2., verm. Aufl. Breslau 1925. Zweiter Teil: Das Sozialistengesetz. Breslau 1925. Unveränderter Neudruck (beide Teile in einem Bd). Verlag Detlev Auvermann KG. Glashütten im Taunus 1972. 218, 405 S.

Dieses zweibändige Werk über die Geschichte der Breslauer Sozialdemokratie bis zum Jahre 1890 ist eine Arbeit eines Amateurhistorikers, des sozialdemokratischen Journalisten und Schriftstellers Theodor Müller, der mehrere Jahre für den Wahlkreis Breslau dem Preußischen Landtag angehörte. Obwohl man von einer sozialdemokratischen Bewegung in Breslau, der Geburtsstadt Ferdinand Lassalles, ebenso wie im übrigen Deutschland genaugenommen erst seit den sechziger Jahren sprechen kann, greift der Vf. bei der Schilderung der „sozialen Kämpfe im alten Breslau und Schlesien" (Bd I, S. 9—18) bis ins 18. Jh. zurück. Sogar Johannes Ronge, der Gründer des Deutschkatholizismus, erfährt mit Text und Bild eine Würdigung (I, S. 33—34)! Schon weil der Vf. sich also nicht streng